

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

1.	Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	
1.1	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands	2
1.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	7
1.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
2.	Zusätzliche Angaben	
2.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	8
2.2	Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"	8
3.	Zusammenfassung	9

I. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der nun folgende Abschnitt widmet sich anhand einer Bestandsaufnahme den derzeitigen konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet der Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmalen bzw. Schutzgütern. Hierbei bleiben solche Belange außer Betracht, welche entweder überhaupt nicht berührt sind oder ein tolerables Maß an Beeinträchtigung vermuten lassen (Erheblichkeits-Kriterium).

Gliederung und Vorgehensweise dieses Kapitels richten sich nach der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, wobei schutzgutbezogen die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange im Einzelnen sowie auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen dokumentiert werden.

Eine Darstellung von Standort, Inhalt, Ziel und Festsetzungen (inkl. Flächenbilanzierung) des BPlans findet sich einleitend im Textteil der Planunterlagen. Des Weiteren wurden dort die bedeutenden städtebaulichen sowie umweltbezogenen Ziele und Inhalte vorliegender Fachplanungen zusammengefasst (FNP, LP, LANIS). Sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB, deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen wären (§ 2 Abs. 4 BauGB), liegen nicht vor.

I.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognosen des Umweltzustands

Gegenstand dieses Bebauungsplans ist die Erweiterung eines etablierten Campingplatzes mit einer Gesamtfläche von rund 0,58 ha. Im Zuge der Vorhabensrealisierung kommt es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unbebauter bzw. unbeplanter Flächen (§ 35 BauGB) zugunsten von Aufstellplätzen für Zelte und Wohnmobile. Demzufolge ist zunächst einmal von einer möglicherweise Beeinflussung der vorgefundenen Umweltmerkmale durch baubedingte (Beseitigung von Vegetation, Umgestaltung der Geländeoberfläche), anlagebedingte Wirkungen (Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Veränderungen des Landschaftsbilds) sowie durch betriebsbedingte Auswirkungen (Schall- und stoffliche Emissionen) auszugehen.

Wenngleich die Umweltprüfung als Regelverfahren anzuwenden ist, lässt sich die Verpflichtung zu deren Durchführung anhand der Frage inhaltlich eingrenzen, inwieweit Umweltgüter voraussichtlich erheblich, d.h. quantitativ gewichtig und dauerhaft beeinträchtigt werden. In der Regel wird die Umweltprüfung dann durchzuführen sein, wenn aufgrund erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft die städtebauliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist.

Auf Grundlage des Vorentwurfs zum Planvorhaben (Bestandsaufnahme 3/2021) hat die Gemeinde Hallschlag mit dem Aufstellungsbeschluss Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange bestimmt (§ 2 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich wird hierbei nach "gegenwärtigem Wissensstand" der gesamte Umweltschutz-Katalog nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) geprüft sowie die zwischen diesen anzunehmenden Wechselwirkungen. Um die Planung kursorisch auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Nähe vorhandenen Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wird ebenfalls auf deren Bezeichnung und Erhaltungsziele eingegangen. Zur Überprüfung der Eingriffsintensität und Erheblichkeit wird nachfolgend auf einzelne, potenziell beeinträchtigte Schutzgüter eingegangen. Die Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt hierbei verbal-argumentativ. Die Gliederung besteht nach einer Voranstellung der Ausgangssituation aus Vorbelastung/ Entwicklungsprognose, Planungsauswirkungen sowie Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis.

• Schutzgut Mensch

Ausgangssituation: Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung u.a. Auswirkungen auf das Umfeld (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Gerüche) von Bedeutung. Dem Schutz des Menschen sind zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Regelwerke gewidmet (siehe auch "Klima, Luftreinheit"). Verbindliche Lärmimmissionsrichtwerte für SO-Gebiete finden sich in einschlägigen Quellen (z.B. DIN 18 005; BImSchV) indes nicht.

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Das Planvorhaben arrondiert eine seit langem etablierte Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtung fernab der Ortslagen Hallschlag und Kronenburg. Im Plangebiet selbst bestehen keine Vorbelastungen und perspektivisch sind auch keine zu erwarten.

Planungsauswirkungen: Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u.a. insbesondere dann die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, wenn es um eine immissionsschutzrechtlich störanfällige Erholungsnutzung geht. Die Planung sieht eine solche vor, ohne externe Beeinträchtigungen unterworfen zu sein.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: In Bezug auf das Schutzgut Mensch resultieren aus der Planung keine nachteiligen Wirkungen, da das Plangebiet insgesamt zahlreiche touristische Funktionen aufweist. Ein Kompensationserfordernis besteht insbesondere dann nicht, wenn die planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise berücksichtigt werden.

• Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ausgangssituation: Auf Grundlage verschiedener EU-, Bundes- und Landesgesetzgebung (BNatSchG, LNatSchG u.a.) sind Tiere und Pflanzen als wichtige Bestandteile des Ökosystems in ihrer Artenvielfalt zu schützen und zu entwickeln. Indem Veränderungen in der Flächennutzung Einfluss auf vielerlei Schutzgüter nehmen, unterliegen auch die biotischen Lebensräume der Gefahr von Beeinträchtigungen oder gar Verlust. Die Untersuchung des Schutzguts widmet sich aus diesen Gründen der im Plangebiet präsenten Arten, möglichen Vernetzungen der Lebensräume (Biotopverbund) und den Möglichkeiten zum Erhalt der vorgefundenen Ökosysteme.

Im Hinblick auf die Biotopausstattung findet sich im Geltungsbereich der Planung arten- und strukturarmes Grünland, welches sich in nördliche Richtung bis zum Ufer des Sees fortsetzt. Hauptbestandsbildner sind Gräser, zum Zwecke des Zeltens kurz gemäht. Einzelbäume verschiedener heimischer Arten sind im Plangebiet fast ausschließlich um die zentrale Grillhütte gruppiert. Ansonsten ist das Areal zum Zeitpunkt der Planung bereits mit aufkommenden Heckenreihen zwischen den Aufstellplätzen parzelliert und wird von einem geschotterten Fahrweg erschlossen.

Aufgrund dieser Vorprägung setzt sich die Flora aus allgemein verbreiteten Arten zusammen. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV, prioritäre Arten/ Lebensräume der FFH-Richtlinie) oder schützenswerte Biotope (§ 28 LNatSchG) sind aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung nicht festzustellen, ebenso keine besonderen Insekten oder Vogelarten.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, wie bspw. FFH- oder VSG-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Auswirkungen des Vorhabens auf v.g. Schutzgebiet sind aufgrund der sehr großen räumlichen Entfernungen, der geringen Nutzungsintensität und Ausdehnung der geplanten Nutzung daher nicht zu erwarten. Eine spezielle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird nicht erforderlich.

Vorbelastung/ Entwicklungsprognose: Die Lebensraumfunktionen auch der unbebauten Bereiche sind durch menschliche Einflüsse stark überprägt. Der im Bezugsraum weit verbreitete Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist in seinem eingeschränkten Artenspektrum von geringer bis allgemeiner Wertigkeit und daher prinzipiell ersetzbar.

Planungsauswirkungen: Im Vorfeld dieses Planverfahrens erfolgte bau- und anlagebedingt eine Lebensraumveränderung durch Beseitigung von ursprünglicher Grünlandvegetation mit eher geringwertigen Funktionen in einer Größenordnung von ca. 0,3 ha. Weitere Bauarbeiten kurzzeitige Beeinträchtigungen sind in erheblichem Umfang nicht mehr zu erwarten (siehe „Boden und Wasser“). Die umgebenden Gehölz- und Gewässerflächen erfüllen weiterhin Ganz- bzw. Teillebensraumfunktionen für typische sowie allgemein verbreitete Pflanzen- bzw. Tiergesellschaften und bleiben von der Planung unberührt. Besondere Funktionsbeeinträchtigungen der Nachbarbiotope sind nicht zu erwarten.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Der Lebensraumverlust ist nur insofern als Eingriff zu werten, da ehemalige bzw. bestehende Offenlandstrukturen dauerhaft, allerdings ohne flächenhafte Vollversiegelung befestigt wurden. Die im Gebiet vorhandenen Laubbäume bleiben erhalten.

Die mit Vorhabensrealisierung verbundenen Beeinträchtigungen sind somit nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung, d.h. es besteht insgesamt nur geringes Eingriffsrisiko. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Konzeption besteht kein Kompensationserfordernis seitens des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften.

• Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation: Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; ein Grundsatz, der auch in anderen Fachgesetzen (BBodSchG/V u.a.) weiter ausformuliert wird. Im Hinblick auf den Wasserhaushalt ist zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden, deren Bewirtschaftung dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung unterliegt (§ 1 Abs. 5 BauGB, WHG, LWG).

Der damit angesprochene, natürliche Bodenaufbau des Plangebiets (ehemals Grünland) ist von Festgesteinen (silikatischer Gesteinstyp) bestimmt, welche von lehmigen bis sandig-lehmigen Schichten überlagert werden. Seltene Böden oder solche mit besonderen Standorteigenschaften (Ackerzahl/ Ertragspotenzial nicht bekannt) sind von der Planung nicht betroffen.

Oberflächengewässer berührt das Plangebiet in Form des Stausees erst in großer Entfernung; hydraulische Daten zum Grundwasserhorizont liegen nicht vor. Anzunehmen ist jedoch eine Korrespondenz mit der Einstauhöhe des Sees. Insgesamt besteht eine mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung bei (sehr) geringer Durchlässigkeitsklasse gegenüber des oberen Grundwasserleiters (LGB-Online-Server).

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Das Gebiet ist hinsichtlich seiner Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts durch touristische Nutzung bereits überprägt. Unter den heutigen Rahmenbedingungen ist mit keinen wesentlichen Veränderungen dieser Standortbedingungen zu rechnen. Es besteht hinsichtlich der künftigen Nutzung nur eine mäßige Empfindlichkeit gegenüber wasserverunreinigenden Stoffen und Einträgen, da die bindigen Deckschichten einen ausreichend (mittleren) natürlichen Schutz des Grundwassers bieten. Als überwiegend unversiegelter Standort erfüllt das Gebiet allgemeine Boden- sowie allgemeine Funktionen in Bezug auf die Neubildung von Grundwasser. Als Risiken wären vor allem Freilegungen des Grundwassers, Veränderungen der bestehenden Deckschichten (Bauarbeiten) sowie der Umgang mit potentiellen Gefahrenstoffen zu nennen, was jedoch als sehr unwahrscheinlich gilt.

Planungsauswirkungen: Die Campingnutzung ist nach zwischenzeitlicher Herstellung der Anlage künftig mit betriebsbedingten Auswirkungen verbunden. Das Relief wurde hierfür nicht verändert und die oberen Bodenschichten können entsprechend der angestrebten Nutzung als weitestgehend offen charakterisiert werden. Stoffeinträge in den Boden sind zwar generell denkbar, durch entsprechende Vorkehrungen jedoch vermeidbar (Campingplatz-Ordnung).

Einwirkungen auf die Qualität, Quantität und Dynamik von Grundwasserkörper stehen mit Realisierung der Planung nicht zu erwarten, da die überwiegend offenporige Bodenstruktur keinen erhöhten Oberflächenabfluss zur Folge hat und anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert. Insgesamt sind keine wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu erwarten.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die Herrichtung von Aufstellplätzen (Rasenflächen) inklusive ihrer Zufahrt (Schotterweg) zeitigt zwar keine erheblichen Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Böden und deren Funktionen, der Verlust an ursprünglichem/ ehemaligem Bodenlebensraum bspw. für Insekten oder Vögel löst jedoch ein Kompensationserfordernis aus. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen bei möglichen Bauarbeiten der Ausschluss von Stoffeinträgen, die Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen (Erhalt vergleichsweise naturnaher Böden) sowie ein sachgerechter Umgang mit dem Boden (BBodSchG, DIN) in Betracht.

Im Sinne der Lebensraumfunktion wird zum Ausgleich die Entwicklung einer rund 40 m langen Hecken- bzw. Baumreihe (z.B. Hainbuche, blütenreiche Gehölze) parallel des Wirtschaftswegs auf der nördlich gelegenen Landzunge vorgeschlagen. In Verbindung mit einer extensiveren Bewirtschaftung der dort bislang befindlichen struktur- und artenarmen Rasenfläche zugunsten hochwertigerer Biotope wird die Qualität auch des Bodens somit gesteigert.

• **Schutzgüter Klima, Luftreinheit**

Ausgangssituation/ Vorbelastungen: Der Raum ist klimatisch durch das ihn umgebende, mit Gehölzreihen strukturiertes Offenland, dem naheliegenden See sowie von der bestehenden Campingplatzanlage geprägt und erfüllt keine besonderen Funktionen. Die klimatische Leistungsfähigkeit des Areals ist allgemein ausgeprägt, die Empfindlichkeit gegenüber Flächenveränderungen und das Beeinträchtigungsrisiko sind gering. Bezüglich Ruhe und Luftreinheit bedingt der Verkehr entlang der am Nordufer verlaufenden B 421 allgemeine Einschränkungen.

Entwicklungsprognose/ Planungsauswirkungen: Prognostisch ist weder mit der Planung noch ohne diese mit wesentlichen Standortveränderungen zu rechnen.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Einwirkungen auf Klima und Luftgüte haben insbesondere betriebsbedingt keine Bedeutung und sind daher nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

• **Schutzgut Landschaft und landschaftsbezogene Erholung**

Ausgangssituation: Das Schutzgut Landschaft erlangt seine Bedeutung im Wesentlichen durch seine optische Wahrnehmung. Für den Betrachtenden ist das Landschaftsbild unter den Aspekten Schönheit, Eigenart und Vielfalt eher subjektiv als objektiv empfindlich gegenüber Störungen und Beeinträchtigungen. In die Betrachtung sind daher sowohl vorhandene wertvolle und eigentümliche Landschaftsbestandteile sowie evtl. Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen einzustellen. Unter diesem Aspekt sind vor allem die Aussagen des ROPI (Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung; Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung) als rechtliche Rahmensetzungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG, gem. § 20 LNatSchG) "Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm" (Schutzzone NTP-072-001; „Manderfelder Schneifelvorland“). Laut den Schutzbestimmung nach § 4 bedürfen Maßnahmen, die schädigende Wirkungen bei Natur und Landschaftsbild hervorrufen, der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Dazu gehören bspw. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen.

Besonders geschützte Lebensräume oder Arten (z.B. gem. FFH-RL, BArtSchV), naturschutzrechtlich geschützte Strukturen, wie Biotop nach dem LNatSchG bzw. BNatSchG oder Natur- und Bodendenkmale sind im unmittelbaren Plangebiet nicht festzustellen (vgl. LANIS, I/2023).

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Bezüglich seiner Bedeutung für den Landschaftsbildcharakter und Erholungswert gilt es im und rund um das Plangebiet nach passiven und aktiven Wirkungen zu differenzieren. Zum einen nutzt der Standort passiv seine naturräumliche Situation. Aktiv besitzt die Vorhabensrealisierung jedoch nur ein geringes Potenzial, negativ auf Landschaftsbild und seine Erholungswirksamkeit einzugreifen. Das Planvorhaben entfaltet nur ein geringes Eingriffsrisiko bzw. besitzt nur eine geringe visuelle Empfindlichkeit. Besonders schützenswerte Landschaftsbildelemente oder sonstige Merkmale landschaftsbezogener Erholung sind nicht präsent.

Planungsauswirkungen: Die Umsetzung des Planvorhabens wird den Charakter des Landschaftsbilds nicht wesentlich verändern. Die Erlebniswirksamkeit bestehender Sichtbeziehungen wie auch die Erholungseignung des Raums sind durch das Planvorhaben nicht berührt. Der Standort greift vielmehr auf eine vorhandene Infrastruktur zurück und ergänzt diese in moderater Form.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die nutzungsbedingte Umgestaltung des Gebiets ist nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung. Unter Berücksichtigung der verinselten Lage und durch Grünstrukturen der äußeren Einsehbarkeit entzogen verbleiben keine landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkungen.

• **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Ausgangssituation: Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung (archäologische Schätze nach DSchPflG etc.) darstellen oder auch solche, deren Nutzbarkeit (Wirtschaftsgüter) durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Das Plangebiet besitzt in ökonomischer Hinsicht hohen Wert für die Freizeitgestaltung. Zeugnisse archäologischer oder geschichtsstiftender Hinweise („Westwall“) finden sich westlich außerhalb des Plangebiets und bleiben somit weiterhin zugänglich.

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Die Grillhütte ist seit mindestens 1999 vorhanden, während der Zeltplatz wahrscheinlich 2009 hinzukam (sich historische Luftbilder, LANIS). Die Landzunge inkl. heutigem Plangebiet wurde vermutlich als Liegewiese genutzt. Prognostisch wird sich die Nutzung des Bereichs intensivieren bzw. professionalisieren.

Planungsauswirkungen: Die Planumsetzung führt zu einer Beanspruchung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Verlust berührt hier Flächenanteile, welche für eine Fortführung der Landwirtschaft nicht benötigt wird.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die Planungsabsichten stehen im Einklang mit den ökonomischen Rahmenbedingungen rund um das Campingplatzgebiet. Ein Ausgleichserfordernis in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwächst dem Vorhaben nicht.

• **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind neben der Einzelbetrachtung auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltmerkmalen der Buchstaben a), c) und d) in die Prüfung einzustellen. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich als Teilaspekte des Naturhaushalts gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die auf sie bezogenen Auswirkungen betreffen meist ein vernetztes und meist komplexes Wirkungsgefüge.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Plankonzeption dient der Erholung	•
Tiere und Pflanzen	struktur- und artenarme Freiflächen entsprechend Campingnutzung	••
Boden und Wasser	Verwendung wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen; Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort	••
Klima und Luft	keine besonderen Funktionen berührt	•
Landschaft und Erholung	Plangebiet kaum einsehbar; gute Erholungseignung	•
Kultur- und Sachgüter	keine nennenswerten betroffen	•
Wechselwirkungen	Ausgleich des „Bodens“ (Lebensraumverlust) zugunsten Anpflanzung einer Heckenreihe („Tiere und Pflanzen“)	•

• nicht erheblich •• erheblich ••• sehr erheblich

Es bestehen bei der vorliegenden Planung Zusammenhänge insbesondere zwischen den Faktoren Boden/ Wasser sowie Flora/ Fauna. Auswirkung auf diese Schutzgüter werden jedoch nicht bzw. nicht in erheblicher Form ausgelöst. Im Plangebiet führt die relative geringe Versiegelung von Boden zwangsläufig zu Verlusten an dessen Funktionen. Dementsprechend sollen offene porige Erschließungsflächen für einen Verbleib des Re-

genwassers im Plangebiet sorgen. Die Umweltfolgen des Planvorhabens bzw. die damit ausgelösten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind daher als gering zu beurteilen.

• **Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")**

Bei Nicht-Überplanung der Fläche müsste die neu geschaffene Campingplatzanlage aus rechtlichen Gründen ggf. in die ursprüngliche Landnutzung als Grün- bzw. Freizeitfläche zurückverwandelt werden. Ein Absehen von der Planung bedeutete im Hinblick auf den angetroffenen Naturhaushalts und die untersuchten Schutzgüter somit keine wesentlichen Abweichungen gegenüber der aktuellen Situation.

1.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) insbesondere in Bezug auf die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Obwohl die Bauleitplanung selbst zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, bereitet sie diesen jedoch vor. Für die planerische Konzeption bedeutet dies, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen zu unterlassen, zu minimieren und wenn möglich vorrangig innerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) wurden die von der Planung ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft – wie oben dargestellt – beurteilt und daraus entsprechende Empfehlungen abgeleitet. Dabei wird deutlich, dass durch die Planung verursachte Eingriff überwiegend keine "voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen" zeitigt. Lediglich in Bezug auf das Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationserfordernis, wozu die im Bebauungsplan gewählten Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich fixiert werden.

Zur Eingriffsminimierung insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Boden/ Wasser sowie Tiere/ Pflanzen kommen nachstehende Empfehlungen in Betracht:

- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet mittels offenerporiger Wegebefestigungen;
- Anpflanzung von gliedernden Heckenstreifen und Erhalt vorhandener Gehölze;
- Schutz und Weiterverwendung von Mutter- und Oberboden;
- Anlage einer Gehölzreihe (Sichtschutz) und Optimierung des Standorts einer Vogelwarte (Hütte) auf dem benachbarten Grundstück (externe Maßnahme, s. Anlage 5.3 zum Bebauungsplan).

Die festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff zu kompensieren; deren Umsetzung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt. Hierzu sind ggf. vertragliche Vereinbarungen (Pacht-/ Eigentumsverhältnisse) erforderlich, da die Maßnahmen spätestens mit Betriebsaufnahme umgesetzt werden sollen. Andere, nicht festgesetzte Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden u.a. Unter Punkt "Hinweise" berücksichtigt und komplettieren das Spektrum naturschutzfachlich sinnvoller Regelungen.

1.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige zielführende Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs ergeben sich praktisch nicht, da das Gelände aufgrund der vornehmlich benachbarten, vorhandenen Infrastruktur vorgeprägt ist. Denkbar wäre ein kompletter Verzicht auf die Herrichtung von Stellplätzen bzw. der Ausschluss von Wohnmobilen zugunsten eines reinen Zeltplatzes.

2. Zusätzliche Angaben

2.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde auf nach einer Bestandserfassung insbesondere auf die Kartenserver LANIS zurückgegriffen. Die für den Fachbeitrag Naturschutz übliche Erarbeitung einer Bestands-/ Zielkarte (Eingriffsplan) wird für nicht zielführend erachtet, da als Gegenstand der Bestandsanalyse der Zustand von 2009 gewählt wurde. In Gegenüberstellung mit dem aktuellen Gebietscharakter konnte schließlich der Beeinträchtigungsgrad möglicher Umweltaspekte ermittelt werden. Auf Grundlage dieser Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde der Fachbeitrag Naturschutz in die Umweltprüfung – zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen – integriert.

Zu Bodenaufbau, dessen Eigenschaften sowie zur Beschaffenheit und Lage des Grundwassers liegen keine gesonderten Fachgutachten oder Hinweise vor. Hierzu wie auch insgesamt konnte aber auf den Online-Server des BGL sowie auf den Umweltbericht zum aktuellen FNP zurückgegriffen werden. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen bestanden nicht.

Auch weitergehende Angaben, wie z.B. zu Flora, Fauna oder Klima beruhen auf eher allgemeinen Annahmen und Beobachtungen. Einzelne Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, bieten jedoch ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Sondergebiets.



2.2 Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"

Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, formal die bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 4c BauGB). Zur Abwehr planbedingter Belastungen der Umwelt sind daher nachfolgend geeignete Maßnahmen der Überwachung zu beschreiben. Den Umweltschutzbehörden kommt hierbei die Verpflichtung hinzu, die Gemeinden bei Vorliegen neuer Anhaltspunkte entsprechend zu informieren.

Die Überwachung bezieht sich insbesondere auf die Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge dieses BPlans festgesetzt werden. Als Trägerin der Bauleitplanung wird die Gemeinde Hallschlag erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme des Campingplatzes durch Ortsbesichtigung die Ausführung der Maßnahmen überprüfen. Die Überwachung zur Einhaltung sonstiger, in technischen Regelwerken und Normen festgelegter Richt- oder Grenzwerte erfolgt mit dem Baugenehmigungsverfahren.

3. Zusammenfassung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die baulich-funktionale Arrondierung eines größeren, bestehenden Campingplatzes. Das Areal ist direkt an das öffentliche Verkehrsnetz und an stadttechnische Medien angebunden, so dass zusätzliche Erschließungsmaßnahmen mit Ausnahme der Strom- und Wasserversorgung einzelner Aufstellplätze im derzeit planungsrechtlichen Außenbereich nicht erforderlich sind. Der vom Plangebiet erfasste Bereich unterliegt historisch betrachtet jedoch bereits seit vielen Jahren der Freizeitnutzung, wovon Grillhütte und Liegewiese zeugen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung ausgelöst werden, sind vorwiegend anlagebedingt der Verlust von Boden (Grünland) und dessen natürlicher Funktionen durch Versiegelung, wechselwirkend die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und ein nicht attraktives Habitat für Pflanzen und Tiere zu nennen. Aufseiten anderer Schutzgüter wird unterstellt, dass durch Umsetzung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften keine wesentliche Verschlechterung des Status quo auslöst.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierbei unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert und mittels Planfestsetzungen gesichert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

In der Gesamtbeurteilung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Effekte zu erwarten sind. Das Gebiet ist bereits vorgeprägt; besonders schutzwürdige Landschaftsbildelemente oder Lebensräume von Pflanzen und Tieren kommen nicht vor.